

**NAV Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
an das Schweizer Übertragungsnetz (ABNA)**

HERAUSGEBER
Swissgrid AG
Werkstrasse 12
CH-5080 Laufenburg

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Inhalt und Einordnung der ABNA	3
1.2 Abgrenzung der ABNA	3
1.3 Grundlagendokumente	4
1.4 Rollenmodell	4
2 Rechte und Pflichten	5
2.1 Pflichten von Swissgrid	5
2.2 Konformität der Anlagen	5
2.3 Eigentumsgrenze, Netzanschluss- und Energieübergabestelle	5
2.4 Übertragung des Anlagenbetriebs an Dritte	5
2.5 Dienstbarkeiten und Zugangsrechte	6
3 Anschlussprozesse	6
3.1 Vorgehen für Neuanschlüsse oder Änderung bestehender Anschlüsse	6
3.2 Inbetriebnahme und Betrieb des Netzanschlusses	9
3.3 Rückbau eines Netzanschlusses	9
4 Einschränkung Netzzugang	10
5 Kostentragung	13
5.1 Grundsätze der Kostentragung	13
5.2 Betriebskosten	14
5.3 Anschluss von zusätzlichen Netzanschlussnehmern	14
6 Schlussbestimmungen	15
6.1 Änderung der ABNA	15
6.2 Entschädigung bei Verstoss gegen die ABNA	15

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Einordnung der ABNA

Die «Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an das Schweizer Übertragungsnetz» (ABNA) regeln die Rahmenbedingungen des Anschlusses von Anlagen (Erzeuger, Speicher, Verteilnetze und Endverbraucher) an das Schweizer Übertragungsnetz. Sie sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Netzanschlussnehmer und Swissgrid abzuschliessenden Netzanschlussvertrages sowie der vorgängig zum Netzanschlussvertrag abzuschliessenden Grundsatzvereinbarung betreffend eines zu realisierenden Netzanschlusses.

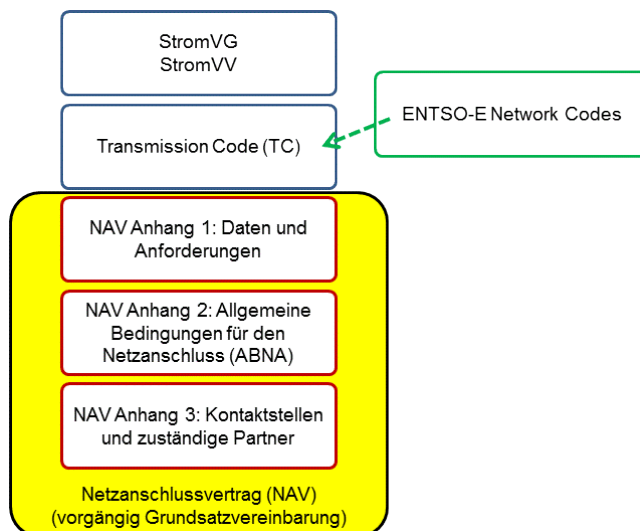


Abbildung 1: Dokumentenstruktur Netzanschluss

1.2 Abgrenzung der ABNA

Die ABNA definieren die Grundsätze für die Regelungen im Zusammenhang mit einem neuen oder bestehenden Netzanschluss an das Übertragungsnetz. Sie enthalten u.a. die Anschlussprozesse, Prinzipien der Kostentragung und Richtlinien zur Beschränkung des Netzzugangs.

Die allgemeinen technischen Bedingungen und Vorgaben sind im Transmission Code (TC) in seiner jeweils gültigen Fassung und, bezogen auf den spezifischen Netzanschluss, im NAV Anhang 1 (Daten und Anforderungen) enthalten. Die spezifischen Bedingungen des NAV gehen den allgemeinen technischen Bedingungen des Transmission Code vor.

Betriebliche Belange sind in den jeweiligen betrieblichen Verträgen und Vereinbarungen mit dem Anlagenbetreiber (Erzeuger, Speicher, Verteilnetz oder Endverbraucher) geregelt. Im Anlagenvertrag sind weitergehende Regelungen betreffend Eigentumsgrenzen, Nutzungsrechte und Kostentragung bei gemeinsam genutzten Anlagen festgehalten. Diese Regelungsinhalte sind nicht Teil der vorliegenden ABNA.

Regelungen betreffend Entgelte für und operative Umsetzung der Netznutzung sind nicht Gegenstand der ABNA.

1.3 Grundlagendokumente

Für die Parteien finden neben den gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich alle relevanten subsidiären Branchendokumente Anwendung, insbesondere der TC und der Metering Code (MC) (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Der Netzanschlussnehmer ist nicht verpflichtet, auf Grund geänderter Branchendokumente Anpassungen an bestehenden Anlagen vorzunehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachrüstung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und d, sowie Artikel 20 Absatz 1 StromVG.

Gemäss NAV Ziffer 5 sind Netzanschlussnehmer hingegen dazu verpflichtet, allfällige Abweichungen ihrer Anlagen innerhalb von 6 Monaten nach Publikation eines überarbeiteten Branchendokuments im Anhang 1 des NAV zu dokumentieren.

Die relevanten Branchendokumente sind über die Webseiten von Swissgrid (www.swissgrid.ch) oder des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung zugänglich und können dort eingesehen werden.

1.4 Rollenmodell

Das vorliegend verwendete Rollenmodell entspricht dem Rollenmodell des Marktmodells für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE). Swissgrid nimmt sowohl die Rolle der Übertragungsnetzeigentümerin (ÜNE) als auch der Übertragungsnetzbetreiberin (ÜNB) ein.

Der Netzanschlussvertrag wird mit dem Eigentümer der anzuschliessenden Anlagen abgeschlossen.

Der Betreiber der anzuschliessenden Anlagen kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer sein. Der Eigentümer der anzuschliessenden Anlagen bestimmt den Betreiber der Anlagen und meldet Swissgrid die betrieblichen Kontaktstellen mindestens sechs Monate vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen.

Die Rollen der Eigentümer der angeschlossenen Anlagen (Erzeuger, Speicher, Verteilnetz, Endverbraucher und Dritte) werden fortan als Netzanschlussnehmer zusammengefasst.

Verträge betreffend betrieblicher Belange sowie Entgelte und operative Umsetzung der Netznutzung (vgl. Ziff. 1.2) werden im Gegensatz zum Netzanschlussvertrag mit dem jeweiligen Betreiber der anzuschliessenden Anlage im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) abgeschlossen.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Pflichten von Swissgrid

Swissgrid ist nach StromVG und StromVV zum Betrieb des Übertragungsnetzes und allen damit zusammenhängenden Aufgaben verpflichtet. Insbesondere ist Swissgrid nach Art. 5 StromVG verpflichtet, den Netzanschluss zu gewähren für Energieerzeuger und Endverbraucher, die auf den Spannungsebenen des Übertragungsnetzes anzuschliessen sind.

2.2 Konformität der Anlagen

Der Netzanschlussnehmer muss jederzeit sicherstellen, dass seine Anlagen den Anforderungen des Netzanschlussvertrages vollumfänglich entsprechen. Diese Konformität ist während der ganzen Lebensdauer der Anlage zu gewährleisten und vom Netzanschlussnehmer auf Verlangen von Swissgrid nachzuweisen.

Swissgrid hat das Recht, die Einhaltung der festgelegten Anforderungen und die Funktionalität der Anschlussanlagen jederzeit zu überprüfen. Stellt Swissgrid fest, dass notwendige Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, kann Swissgrid die Inbetriebnahme des Netzanschlusses verweigern bzw. den Netzanschluss auftrennen, wenn eine angemessene Frist zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes ungenutzt verlaufen ist. Der Netzanschlussnehmer hat in diesem Fall die entstandenen Kosten zu übernehmen. Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Anforderungen und Funktionalitäten erfüllt sind, trägt Swissgrid die Kosten der Prüfung, andernfalls der Netzanschlussnehmer.

2.3 Eigentumsgrenze, Netzanschluss- und Energieübergabestelle

Die Eigentumsgrenze bezeichnet jenen Punkt im Netz, bis zu welchem Swissgrid Eigentümerin der Anlagen ist. Die Grenze ist eine eindeutig bezeichnete physische Stelle, an der die Elemente ohne Schädigung getrennt werden könnten.

Im Anhang 1 zum Netzanschlussvertrag (Daten und Anforderungen) werden die Netzanschlussstelle (physikalischer Punkt, an welchem ein neuer Netzanschluss mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden wird) sowie die Energieübergabestelle (erstmögliche Stelle nach der Eigentumsgrenze in Richtung Übertragungsnetz, an der der Energiefluss zwischen dem Netzanschlussnehmer und Swissgrid gemessen wird oder berechnet werden kann) festgehalten.

Die im Anhang 1 zum Netzanschlussvertrag festgelegte Eigentumsgrenze wird durch die Festlegung der Eigentumsgrenze im Anlagenvertrag abgelöst, sofern und sobald ein solcher in Kraft tritt.

2.4 Übertragung des Anlagenbetriebs an Dritte

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Anlagen an einen von ihm beauftragten Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer gegenüber Swissgrid vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte sämtliche übertragenen Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

2.5 Dienstbarkeiten und Zugangsrechte

Die Parteien erteilen sich gegenseitig auf ihrem jeweiligen Grundeigentum sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderlich sind.

Dies betrifft insbesondere:

- a) Das Nutzungsrecht für die erforderliche Fläche für Schaltanlagen,
- b) Die Rechte zum Bau und Betrieb von Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen sowie die Bereitstellung des dafür benötigten Platzes,
- c) Das gegenseitige Zugangsrecht der Parteien zu den Anlagen der Parteien zu Kontrollzwecken, bei Störungen etc.
- d) Das jederzeitige Zugangsrecht zu gemeinsam genutzten Anlagen, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen.

Eine Entschädigung ist nur geschuldet, wenn und soweit dies in Baurechts-, Dienstbarkeits-, Nutzungs- oder Anlagenverträgen vereinbart ist.

Die Parteien ermächtigen sich gegenseitig, die einzuräumenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechte und Dienstbarkeiten sind übertragbar auszugestalten.

Die Parteien erteilen beim Wegfall einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

Die Parteien stellen sich unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik gegenseitig sämtliche Erdungen zur Verfügung.

3 Anschlussprozesse

3.1 Vorgehen für Neuanschlüsse oder Änderung bestehender Anschlüsse

Das Vorgehen für Neuanschlüsse und Änderung bestehender Anschlüsse ist wie folgt geregelt:

- (1) Der Netzanschlussnehmer beantragt die Erstellung eines neuen bzw. die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses bei Swissgrid. Der Antrag muss die durch Swissgrid definierten Informationen zur Planung, Erstellung und zum Betrieb des Netzanschlusses erforderlichen Informationen enthalten. Nach Vorliegen des vollständigen Netzanschlussgesuches entscheidet Swissgrid innert angemessener Frist gemäss dem nachstehenden Vorgehen über die konkreten Anforderungen für den Netzanschluss.
- (2) Bei jedem Antrag auf Einrichtung eines neuen oder Änderung eines bestehenden Netzanschlusses überprüft Swissgrid, ob die an der/den entsprechenden Netzanschlussstelle(n) vorherrschenden Netzverhältnisse ausreichen, um die dort anzuschliessende(n) Anlage(n) am Übertragungsnetz zu betreiben und die geforderte Einspeisung bzw. Ausspeisung über die bestehenden oder geplanten Netzanschlussstelle(n) im gewünschten Gesamtumfang zu realisieren. Swissgrid berücksichtigt dabei auch die Situation und Bedürfnisse des Netzanschlussnehmers sowie allfälliger betroffener weiterer Netzanschlussnehmer.
- (3) Sind die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kapazitäten an der Netzanschlussstelle oder im vorgelagerten Übertragungsnetz) für die Einrichtung oder Änderung des Netzanschlusses mit der

vom Netzanschlussnehmer gewünschten Anschlussleistung nicht ausreichend, definiert Swissgrid in Abstimmung mit dem Netzanschlussnehmer die notwendigen Massnahmen zur Erstellung ausreichender Netzverhältnisse.

- (4) Vorbehältlich einer Einigung über das anzuwendende Netzanschlusskonzept für einen neuen bzw. einen zu ändernden Netzanschluss bietet Swissgrid dem Netzanschlussnehmer innerhalb einer vereinbarten Frist den Abschluss eines Netzanschlussvertrages bzw. die Anpassung der bisherigen Vereinbarungen an. Ebenfalls abzuschliessen bzw. anzupassen sind in der Folge die Betriebsvereinbarung sowie ein allfälliger Netznutzungsvertrag (vgl. Ziff. 1.2).
- (5) Der Zeitpunkt der geplanten Realisierung des Netzanschlusses wird vertraglich festgelegt. Liegt der vom Netzanschlussnehmer gewünschte und realisierbare Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses vor dem Zeitpunkt der Realisierung der vereinbarten Massnahmen nach Punkt (3) oben, so gelten die speziellen Regelungen nach Ziff. 4.

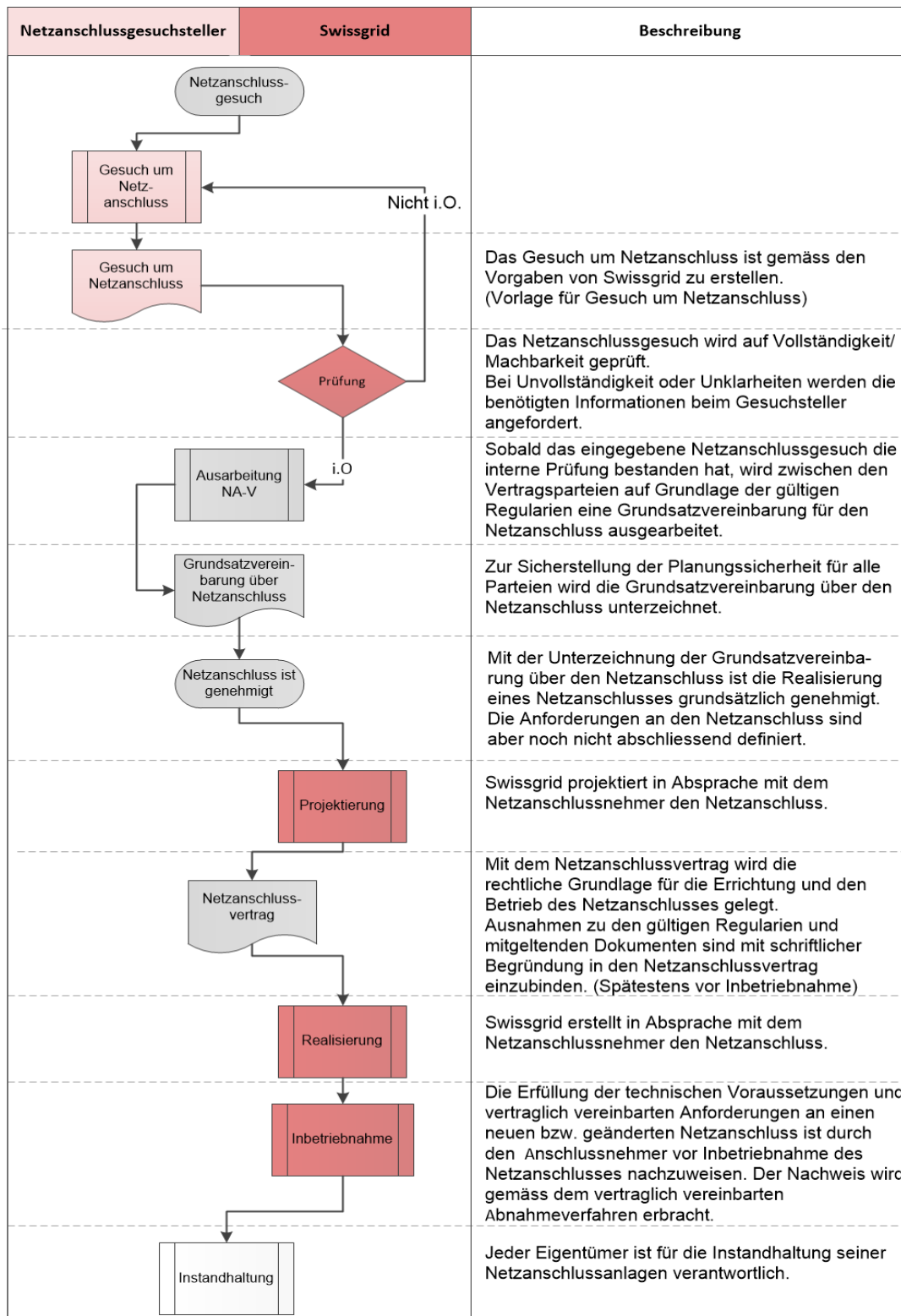


Abbildung 2: Ablauf Netzanschlussverfahren

3.2 Inbetriebnahme und Betrieb des Netzanschlusses

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme eines neuen bzw. geänderten Netzanschlusses sind:

- a) der Abschluss bzw. die Änderung der notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit Swissgrid, wie Betriebsvereinbarung, Netznutzungsvertrag etc.
- b) die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen.

Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an einen neuen bzw. geänderten Netzanschluss ist durch den Netzanschlussnehmer vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses nachzuweisen.

Das Programm der Inbetriebnahme ist mit allen von der Inbetriebnahme direkt Betroffenen abzustimmen.

Die Inbetriebnahme des Anschlusses wird durch Swissgrid bewilligt. Es gibt die folgenden Bewilligungen für den Betrieb eines Netzanschlusses:

- a) Test-Betriebsbewilligung: Für Inbetriebsetzung, Einstellung, Test und Prüfung der Anlagen.
- b) Provisorische Betriebsbewilligung: Swissgrid hat das Recht, bis 24 Monate nach Inbetriebnahme weitere Tests, Messungen und Simulationen zur Verifikation der Einhaltung von Anforderungen durch den Netzanschlussnehmer zu fordern. Die Kostentragung erfolgt gemäss Ziffer 2.2.
- c) Finale Betriebsbewilligung: Unbeschränkter Betrieb des Netzanschlusses im Rahmen der definierten Anforderungen und Rahmenbedingungen. Auf Anfrage von Swissgrid ist eine Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen durch den Netzanschlussnehmer abzugeben.
- d) Limitierte Betriebsbewilligung: Betrieb im Falle von Instandhaltungs- und Umbauarbeiten, Störungen sowie Nichteinhalten von Anforderungen. Swissgrid hat das Recht, den Anschluss abzuschalten, sofern die durch den Netzanschlussnehmer verursachten Gründe, welche zur Erteilung der limitierten Betriebsbewilligung geführt haben, seitens des Netzanschlussnehmers nicht innert 12 Monaten beseitigt worden sind.

3.3 Rückbau eines Netzanschlusses

Das Vorgehen für den Rückbau eines bestehenden Netzanschlusses ist wie folgt geregelt:

- (1) Der Rückbau eines Netzanschlusses setzt ein bei Swissgrid eingereichtes Gesuch um Rückbau voraus. Das Gesuch muss sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen enthalten.
- (2) Bei einer planmässigen Stilllegung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, Swissgrid möglichst frühzeitig, mindestens 3 Monate vor der Ausserbetriebnahme schriftlich zu informieren. Bei unplanmässiger Stilllegung, die zum Beispiel aufgrund grösserer Schädigung der angeschlossenen Infrastruktur zu erfolgen hat, gilt eine Frist von 9 Monaten nach dem Ereignis, um die weitere Verwendung des Anschlusses bekanntzugeben.
- (3) Falls eine spätere Wiederinbetriebnahme geplant ist, ist dies durch den Netzanschlussnehmer in seiner Meldung zur Ausserbetriebnahme schriftlich bekannt zu geben und zu terminieren. Zum Termin der Ausserbetriebnahme wird der Netzanschluss dauerhaft vom Übertragungsnetz getrennt.

- (4) Wird ein Netzanschluss während 2 Jahren weder zur Ein- noch Ausspeisung genutzt, kann Swissgrid den Netzanschluss trennen und zurückbauen. Swissgrid informiert den Netzanschlussnehmer frühzeitig über den Zeitpunkt des Rückbaubeginns.
- (5) Der Netzanschlussnehmer kann gegen einen Rückbau Einspruch erheben und den Anschluss rückwirkend als Notanschluss deklarieren.

4 Einschränkung Netzzugang

Der Netzanschlussnehmer vereinbart mit Swissgrid während des Anschlussprozesses die maximale Anschlussleistung. Sofern vereinbarte Massnahmen nach Ziff. 3.1 Punkt (3) zur Erstellung ausreichender Netzverhältnisse nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Ziff. 3.1 Punkt (5) realisiert werden können, so gilt für den Netzanschlussnehmer bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Massnahmen nach Ziff. 3.1 Punkt (3) ein reduzierter Netzzugang entsprechend den bestehenden Netzverhältnissen an der Netzanschlussstelle (vgl. Abb. 3). Der Netzzugang von bestehenden Erzeugern wird durch die Inbetriebnahme eines neu angeschlossenen Erzeugers nicht eingeschränkt. Ein Erzeuger gilt als bestehend, wenn er bei Erlass der rechtskräftigen Baubewilligung für die neu anzuschliessende Erzeugung bereits an das Netz angeschlossen war.

Sofern es die Netzsituation erlaubt, kann der Netzanschlussnehmer auch während dieser Periode bis zur Realisierung der Massnahmen nach Ziff. 3.1 Punkt (3) den maximalen Netzzugang beanspruchen (vgl. Abb. 4).

Im Falle einer Einschränkung des Netzzugangs während dieser Periode bis zur Realisierung der Massnahmen nach Ziff. 3.1 Punkt (3) wird zuerst der Netzzugang des Netzanschlussnehmers gekürzt, bevor im Bedarfsfall die weiteren Prozesse zur technischen und/oder ökonomischen Optimierung gemäss den jeweils gültigen Grundsätzen zur Anwendung kommen (vgl. Abb. 4).

Nach Realisierung der vereinbarten Massnahmen nach Ziff. 3.1 Punkt (3) entfällt die spezifische Einschränkung des Netzzugangs des Netzanschlussnehmers.

Situation bezüglich des Netzanschlussvertrags

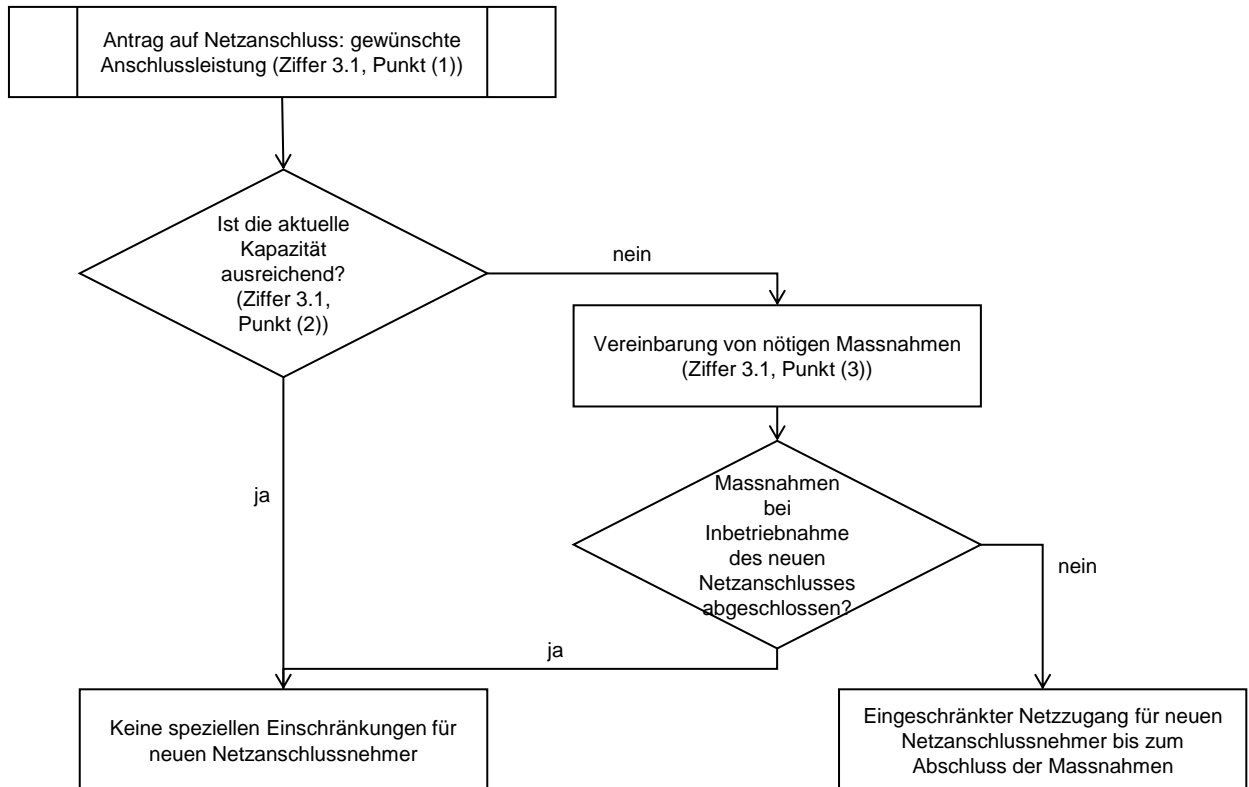


Abbildung 3: Eingeschränkter Netzzugang bei Vertragsabschluss

Situation im operativen Netzbetrieb

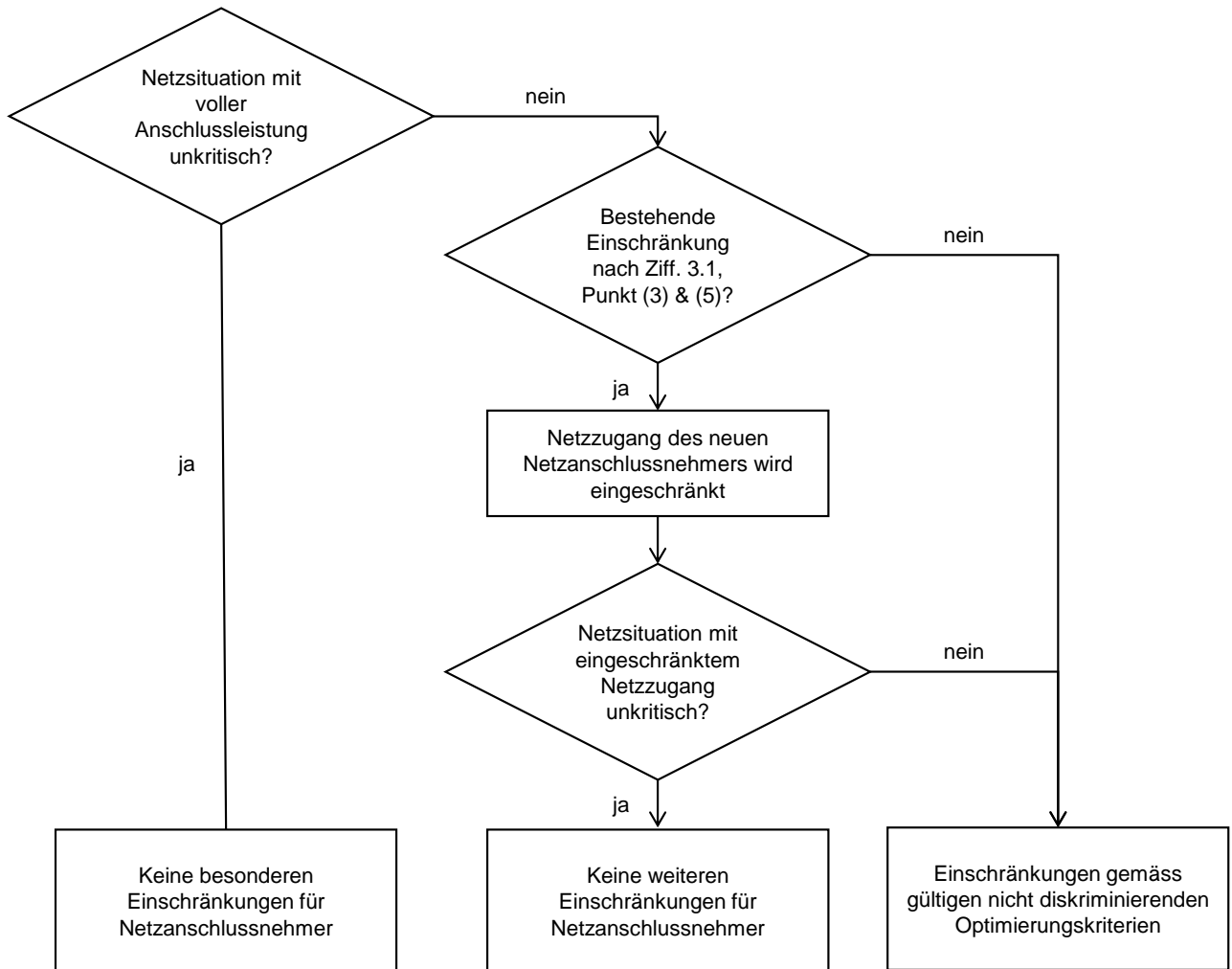


Abbildung 4: Einschränkungen des Netzzugangs im operativen Betrieb

5 Kostentragung

5.1 Grundsätze der Kostentragung

Swissgrid erhebt vom Netzanschlussnehmer einen Netzanschlussbeitrag. Dieser entspricht den Kosten der Erstinvestitionen für die Erstellung der Netzanschlussanlagen auf Übertragungsebene (alle für den sicheren und effizienten Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Anlagen, insbesondere Schaltanlagen, Schaltanlagenteile, Leitungen, Netzelemente und Rohrböcke zwischen der Netzanschlussstelle und der Eigentumsgrenze sowie die Kosten der Projektierung), die nur für den eigenen Bedarf des Netzanschlussnehmers verwendet werden. Im Netzanschlussbeitrag enthalten sind auch allfällige Zusatzkosten, die aus Projektänderungen resultieren. Der Netzanschlussnehmer erhält von Swissgrid

- eine detaillierte Auflistung der Plankosten vor Netzanschlussvertragsunterzeichnung und
- eine detaillierte Auflistung der Ist-Kosten nach Realisierung der Arbeiten und vor Rechnungsstellung des Netzanschlussbeitrags.

Swissgrid erhebt keinen Netzkostenbeitrag für Netzverstärkungen im Übertragungsnetz. Als Netzverstärkungen gelten Anlagen, wenn diese auch von anderen Netznutzern verwendet werden können, wie z.B. Einschlaufungen des Übertragungsnetzes. Stickleitungen zur Versorgung eines einzelnen Netzanschlusspunktes hingegen gelten nicht als Verstärkung des Übertragungsnetzes. Siehe hierzu auch Abbildung 5.

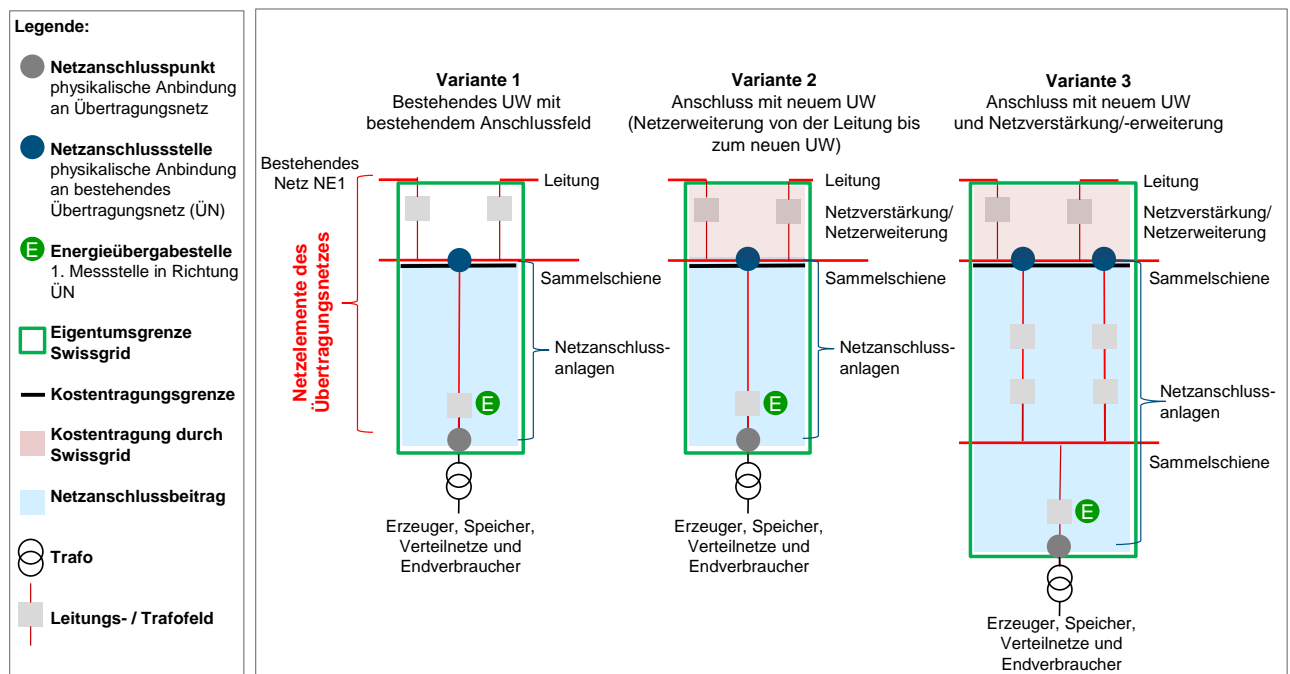


Abbildung 5: Kostentragung bei Netzanschlüssen

Verzichtet der Netzanschlussnehmer nach Einreichung seines Netzanschlussgesuches und vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses auf seinen Netzanschluss, trägt er sämtliche Swissgrid aus

Projektierung und Realisierung entstandenen Kosten inkl. allfälliger Kosten für Rückbau- und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Verzichtet Swissgrid nach Ankündigung einer von ihr gewünschten Erstellung oder Anpassung eines Netzanschlusses auf die Realisierung, trägt sie sämtliche dem Netzanschlussnehmer aus Projektierung und Realisierung entstandenen Kosten inkl. allfälliger Kosten für Rückbau- und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Nach der Inbetriebnahme des Netzanschlusses werden grundsätzlich alle Reinvestitionskosten an im Eigentum von Swissgrid stehenden Netzanschlussanlagen von Swissgrid getragen (inkl. Ersatz- und Anpassungsinvestitionen). Ausnahme bilden Kosten wesentlicher Veränderungen (Neubau, Umbau, Ausbau, Rückbau oder Erneuerung) an den Netzanschlussanlagen, welche einseitig vom Netzanschlussnehmer veranlasst werden und gemäss technischen Standards und Erneuerungszyklen von Swissgrid nicht, nicht in diesem Ausmass oder nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen worden wären (z.B. Verkabelung). Diese Kosten sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen. Analog sind Kosten wesentlicher Veränderungen an Anlagen des Netzanschlussnehmers, welche einseitig von Swissgrid veranlasst werden und gemäss technischen Standards und Erneuerungszyklen des Netzanschlussnehmers nicht, nicht in diesem Ausmass oder nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen worden wären (z.B. Spannungserhöhung) von Swissgrid zu tragen.

Die konkrete Kostentragung bezogen auf Anlagen und Projektarbeiten wird projektspezifisch im Netzanschlussvertrag oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung festgehalten.

Durch Swissgrid erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Projektleitung/Projektierung des Anschlusses werden basierend auf den Empfehlungen zur Honorierung von der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) und deren Stundensätze an den Netzanschlussnehmer weiter verrechnet.

5.2 Betriebskosten

Die Betriebskosten der Netzanschlussanlagen (insbesondere Kosten für Wartung, Instandhaltung, Beschaffung von Wirkverlust- und Blindenergie) werden vom Eigentümer der jeweiligen Netzanlagen getragen.

Betriebliche Mehrkosten auf Grund spezifischer Bedürfnisse des Netzanschlussnehmers (z.B. bezüglich Ausführungsdesign des Anschlusses oder bezüglich Instandhaltungsaufwänden), welche über die Standards von Swissgrid bezüglich Effizienz und betrieblicher Notwendigkeit und damit über den Umfang der anrechenbaren Netzkosten nach Art. 15 StromVG hinausgehen, sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

5.3 Anschluss von zusätzlichen Netzanschlussnehmern

Werden durch einen Netzanschlussnehmer finanzierte Netzanschlussanlagen zu einem späteren Zeitpunkt durch zusätzliche Netzanschlussnehmer mitbenutzt, wird von Swissgrid eine teilweise Rückverrechnung zu Gunsten des bestehenden Netzanschlussnehmers vorgenommen. Dabei wird dem bestehenden Netzanschlussnehmer der Restbuchwert (Netzanschlussbeitrag abzüglich der tatsächlich erfolgten Abschreibungen) für alle jene Teile der Anschlussanlage rückerstattet, für welche er einen Netzanschlussbeitrag entrichtet hat und welche neu durch zusätzliche Netzanschlussnehmer ebenfalls genutzt werden. Für Teile der Netzanschlussanlagen, welche weiterhin ausschliesslich durch den

bestehenden Netzanschlussnehmer genutzt werden, erfolgt keine Rückerstattung. Zudem wird für neue Netzanschlussanlagen, welche ausschliesslich durch den zusätzlichen Netzanschlussnehmer verursacht und genutzt werden, ein Netzanschlussbeitrag in Höhe der Erstinvestitionen nach Ziff. 5.1 vom zusätzlichen Netzanschlussnehmer erhoben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderung der ABNA

Swissgrid ist berechtigt, diese ABNA einseitig anzupassen. Swissgrid informiert die Netzanschlussnehmer schriftlich mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten über die vorgesehenen Änderungen und stellt den Netzanschlussnehmern gleichzeitig die neuen ABNA auf dem Internet zur Verfügung.

6.2 Entschädigung bei Verstoss gegen die ABNA

Bei Nichteinhaltung der ABNA sind Swissgrid oder der Netzanschlussnehmer berechtigt, dem Verursacher die durch den Verstoss entstandenen Aufwände zu verrechnen.